

händigen. Der Arbeiter hat den Empfang zu bescheinigen und der Aufseher die Bescheinigungen aufzubewahren.

§ 10.

Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erfahrener älterer Leute in Brüchen oder Gruben beschäftigt werden.

§ 11.

Der Aufseher ist verpflichtet, von jedem vorkommenden Unglücksfalle der Ortspolizeibehörde binnen längstens 12 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Bei dauernder Einstellung des Betriebes eines Bruchs oder einer Grube müssen von dem Unternehmer alle Vorkehrungen getroffen werden, welche für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind.

§ 13.

Niemand darf die zur Sicherheit der Brüche und Gruben, sowie des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers abändern, versehen oder unbrauchbar machen.

§ 14.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

§ 15.

Uebertretungen dieser Vorschriften sowie der in denselben der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden, insofern die Gesetze nicht höhere Strafen bestimmen, mit Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Rudolstadt, den 26. Januar 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.